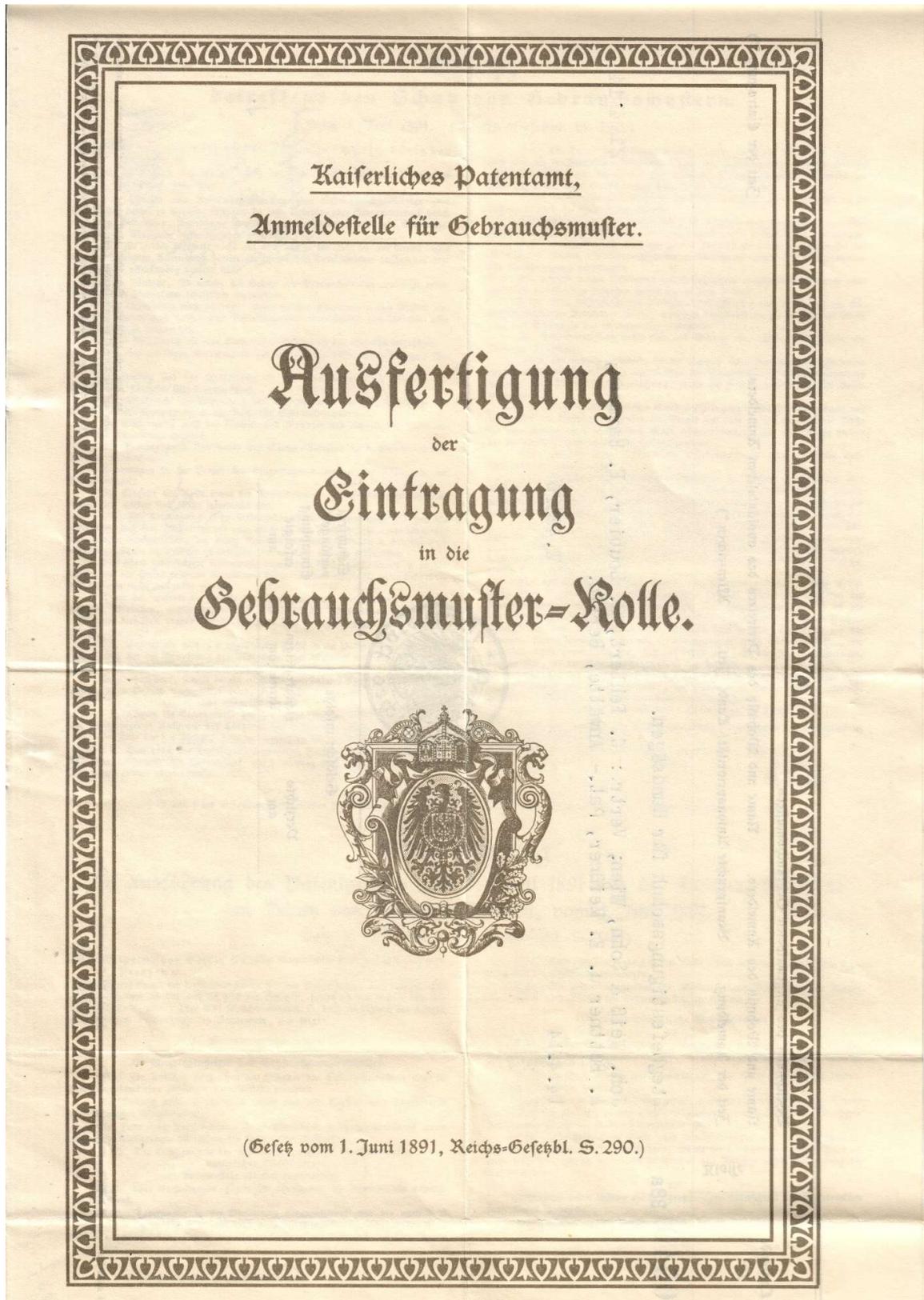


Patenturkunde Deutschland, Stegbefestigung für Handsägen, 1914, Johann Weiss & Sohn

(Originaldokument aus eigener Sammlung, Reinhard Pascher)



Kaufende Nr.	Klasse.	Beschreibung des angemeldeten Gebrauchsmusters. Name und Wohnort des Anmelders.      Name und Wohnort des ausländischen Anmelders. Zeit der Anmeldung.      Beanspruchte Unionportabilität: Land, Zeit.      (Merkmalen*)	Zeit der Eintragung
600540 38a	Stegbefestigungsschuh für Handsägen.	Joh. Weiß & Sohn, Wien; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, F. Harmsen, A. Büttner u. E. Weisner, Pat.-Anwälte, Berlin. 14.4.14	21. 4. 14
W. 43526			
Verzeichnis am	Geldstück infolge rechtskräftigen Mittels am	Schrift vorlängert. Einzahlung erfolgte am	
<i>(Palau)</i>			
<i>R. 46404</i> <i>H. B. v. 1722</i> <i>Proy.</i>			

\*) Bei allen Änderungen ist außer dem Altentwurf auch der vorläufige Klaffentwurf mit anzugeben.

967  
 102.

\*) Die erste bezahlte Sperrfrist läuft nicht von der Eintragung, sondern von der Anmeldung. Die zweite Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die Anmeldung erfolgt ist. Die dritte Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die Anmeldung erfolgt ist. Die vierte Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

# Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.

Vom 1. Juni 1891. (Reichs-Gesetzbl. S. 290.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insofern sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insofern nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benützt sind.

§ 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll.

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Siebzehntig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§ 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht Jedermann frei.

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbenäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgerufenen Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des Letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5. Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht ausüben.

Ingleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§ 6. Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat Jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechzig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht infolge von Ablauf der Frist stattfindenden Lösungen von Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rückwärtslich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder, aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Basse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Basse haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Basse schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verurteilung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchen sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafverträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozessordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 14. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats getroffen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben an Bord Meines Aviso „Greif“, den 1. Juni 1891.

(L. S.)  
Wilhelm  
von Bötticher.

§ 13 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes findet auf Reichsangehörige keine Anwendung, Gesetz vom 31. März 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 236).

## Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891.

Vom 11. Juli 1891. (Reichs-Gesetzbl. S. 349.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der Bestimmungen im § 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) und im § 14 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 290) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

### I. Patentangelegenheiten.

#### II. Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes.

§ 19. Für Anträge in Sachen des Schutzes von Gebrauchsmustern wird in dem Patentamt eine besondere Anmeldestelle errichtet.

Die Leitung dieser Stelle liegt einem von dem Reichskanzler bezeichneten rechtskundigen Mitgliede ob.

Im Falle einer Verhinderung dieses Mitgliedes kann der Präsident einem anderen rechtskundigen Mitgliede die Vertretung übertragen.

§ 20. Die Verfügungen der Anmeldestelle erhalten die Unterschrift:

Kaiserliches Patentamt,  
Anmeldestelle für Gebrauchsmuster.

§ 21. Über Vorstellungen gegen die Verfügung der Anmeldestelle befindet der Präsident.

§ 22. Änderungen in der Person des Eingetragenen oder des nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 bestellten Vertreters, welche in der Rolle vermerkt werden sollen, sind in beweisender\*) Form zur Kenntnis des Patentamts zu bringen.

\*) d. h. gerichtlich oder notariell beglaubigter

§ 23. Nach der Eintragung in der Rolle erhält der Eingetragene eine Ausfertigung des Eintragungsvormerks.

§ 24. Der Präsident verfügt über Modelle, deren Rückgabe nicht binnen vier Jahren nach Ablauf der Schutzfrist beantragt wird.

### III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

pp.

§ 28. Vertreter in Patentangelegenheiten und in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes haben dem Patentamt gegenüber ihre Vollmachten durch eine Vollmacht nachzuweisen.

Die Vollmachten müssen auf prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten.

Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so gelten dieselben für befugt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine abweichende Bestimmung dürfen die Vollmachten nicht enthalten.

§ 29. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit die Einsicht in dieselben gesetzlich nicht beschränkt ist, an jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten erteilen.

pp.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.)  
Wilhelm  
von Bötticher.

Lagesteg befestigungen 1914  
Deutschland 14/IV

# Bestimmungen des Patentamts über die Anmeldung von Gebrauchsmustern

vom 22. November 1898 (mit Änderung vom 3. Februar 1904 bezüglich § 2b).

Nr 600540 1313 14/IV 1914

§ 1. Die Anmeldung eines Modells behaftet Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster geschieht in der Form eines schriftlichen Gesuchs, dem die sonst erforderlichen Stücke als Anlagen beizufügen sind.

Für jedes Modell ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

§ 2. Das Gesuch muß enthalten:

- a) die Angabe des Namens und des Wohnorts oder der Hauptniederlassung des Anmelders;
- b) eine für die Eintragung und Veröffentlichung geeignete Zeichnung;
- c) die Angabe, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll;
- d) den Antrag, daß das Modell in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werde;
- e) die Erklärung, daß die gesetzliche Gebühr von 15 Mark an die Kasse des kaiserlichen Patentamts gezahlt worden sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung gezahlt werde;
- f) die Aufzählung der Anlagen unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhalts;
- g) falls der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, die Angabe der Person, der Berufstellung und des Wohnorts des Vertreters; als Anlage ist eine Vollmacht beizufügen (§ 28 der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891);
- h) die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters.

§ 3. Erachtet der Anmelder eine Beschreibung des Modells für erforderlich, so ist sie entweder in das Gesuch aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.

§ 4. Dem Gesuch ist eine Abbildung oder eine Nachbildung des Modells beizufügen.

a) Die Abbildung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Für die Abbildung ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier, sogenanntes Kartonpapier, oder Zeichenleinwand zu verwenden. Das Blatt der Abbildung auf Kartonpapier muß 33 cm hoch und 21 cm breit sein. Das Blatt der Abbildung auf Zeichenleinwand muß bei derselben Breite 33 cm hoch sein.

Die Figuren und Schriftzeichen sind in tiefschwarzen, kräftigen, scharf begrenzten Linien auszuführen.

b) Die Nachbildung braucht nur in einer Ausfertigung eingereicht zu werden.

Sie muß sauber und dauerhaft sein und darf in Höhe, Breite und Tiefe 50 cm nicht überschreiten.

Nachbildungen, die leicht beschädigt werden können, sind in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfange sind auf steifem Papier zu befestigen.

§ 5. Die Anlagen des Gesuchs müssen mit einer ihre Zugehörigkeit zur Anmeldung kennzeichnenden Aufschrift versehen sein. Dasselbe gilt für die Nachbildungen.

In allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes, weißes Papier, zu Schriftstücken, die Anträge enthalten oder die Anmeldung selbst betreffen, Papier in der Seitengröße von 33 cm zu 21 cm zu verwenden.

Alle Schriftstücke müssen leicht lesbar sein. Die Schriftzüge müssen in dunkler Farbe ausgeführt sein. Schriftsätze, die mittels der Schreibmaschine hergestellt sind, müssen deutliche Druckzeichen und zwischen den einzelnen Buchstaben, Wörtern und Zeilen einen angemessenen Zwischenraum aufweisen.

§ 6. Die die Anmeldung bildenden Schriftstücke müssen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Auf den nachträglich eingereichten Anmeldestücken ist der Name des Anmelders und das Altenszeichen anzugeben.

Bekanntmachung des Patentamts vom 22. November 1898 zur Erläuterung vorstehender Bestimmungen (mit Änderung vom 3. Februar 1904 zu § 3).

## 1. Gebühr.

Die Anmeldegebühr ist zweckmäßig entweder unmittelbar bei der Kasse des kaiserlichen Patentamts (Berlin, SW 61, Eisenschmiedestraße 97/103) einzuzahlen oder unter genauer Angabe der Anmeldung, für die das Geld bestimmt ist, durch Postanweisung zu übersenden.

Die Beifügung baren Geldes als Anlage der Anmeldung ist nicht erwünscht. Wird das Geld gleichwohl beigelegt, so ist darüber in dem Gesuch ein deutlicher Vermerk in Kopist zu machen. Enthält eine Sendung das Geld für mehrere Anmeldungen, so ist ein besonderes Verzeichnis über die Zugehörigkeit des Geldes beizufügen.

## 2. Gesuch.

a) Ein Antrag auf Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung wird entweder in einem besonderen Schriftstück einzureichen oder, falls er ungenügend, z. B. durch Unterschriften oder in Kopist, herbeizubringen sein.

b) Der Antrag auf Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung ist zu begründen. Dem Antrag kann der Regel nach nur mit Rücksicht auf eine gleichzeitige Patentanmeldung im Inlande oder im Auslande entsprochen werden. Eine Aussetzung der Bekanntmachung ohne gleichzeitige Aussetzung der Eintragung ist nicht zulässig.

c) Die Aussetzung der Eintragung mit Rücksicht auf Anmeldungen im Auslande kann zunächst nur auf die Dauer von höchstens drei Monaten bewilligt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist auf sechs Monate erstreckt werden; in einem solchen Falle ist der Antrag nebst eingehender Begründung erst gegen Ende der ersten Frist vorzulegen.

d) Soll die Aussetzung der Eintragung mit Rücksicht auf eine gleichzeitig beim kaiserlichen Patentamt eingereichte Patentanmeldung erfolgen, so hat der Anmelder anzugeben, ob

1. die Behandlung der Anmeldung nur in dem Falle erfolgen soll, daß

die Patentanmeldung nicht zur Erteilung\*) eines Patentes führt (Eventualanmeldung); in diesem Falle braucht die Gebühr erst nach der Erledigung der Patentanmeldung gezahlt zu werden; oder ob

2. die Eintragung bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder endgültigen Zurückweisung der Patentanmeldung verlagert werden soll.

e) Falls der Anmelder die Rechte aus einer früheren Anmeldung in einem Staate, mit dem das Deutsche Reich einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, geltend machen will, soll dieser Anspruch gleichfalls in das Gesuch aufgenommen werden.

f) Zur Angabe der Person des Anmelders gehört, daß jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, ob das Gebrauchsmuster von Einzelpersonen oder von einer Gesellschaft, ob von einem Manne oder von einer Frau, ob auf den bürgerlichen Namen oder auf die kaufmännische Firma nachgesehen wird. Bei Einzelpersonen ist der Rufname, bei Frauen außerdem der Familienname und der Geburtsname anzugeben.

Die Angabe des Wohnorts muß bei größeren Städten auch Straße und Hausnummer, bei kleineren Orten und bei Orten, deren Name mehrfach vorkommt, sowie in der Regel bei ausländischen Orten den Staat und Bezirk enthalten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Anmelder einen Vertreter bestellt hat.

g) Für den Fall der Vertretung ist zu beachten, daß nach § 28 der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 die Vollmacht auf prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen, nicht auf eine Firma auszustellen ist.

Eine Beglaubigung der Unterschrift des Anmelders unter der Vollmacht ist nur auf besonderes Erfordern des Patentamts beizufügen.

h) Falls mehrere Personen ohne Bestellung eines gemeinsamen Vertreters anmelden, soll diejenige Person namentlich genannt werden, der die amtlichen Verfügungen zugesandt werden sollen.

## 3. Bezeichnung.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes muß die Anmeldung die Bezeichnung angeben, unter der das Modell eingetragen werden soll. Die eingetragene Bezeichnung wird nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes bekanntgemacht. Die Bezeichnung hat hiernach die Aufgabe, den beteiligten Kreisen von der Eintragung des Modells Kenntnis zu geben. Eine erschöpfende Begriffsbestimmung ist nicht erforderlich. Angaben ohne bestimmten technischen Inhalt (Phantasiewörter, Name des Erfinders, Vorzüge des Gegenstandes u. dergl.) sind unzulässig.

## 4. Angabe des Namens.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes muß die Anmeldung angeben, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen solle. Da diese Angabe für den Umfang des mit der Eintragung verbundenen Rechtsschutzes von Bedeutung ist, wird es sich, obwohl das Gesetz die Ausfüllung eines Schutzanspruchs nicht vorschreibt, doch in vielen Fällen empfehlen, die den Rechtsschutz bestimmenden Merkmale des Modells in einem nach Art der Patentansprüche zu bildenden Schutzanspruch zusammenzufassen.

## 5. Nachbildung.

Die Nachbildung gehört zu den wesentlichen Bestandteilen der Anmeldung und kann, solange die Eintragung nicht gelöscht ist, nicht zurückgegeben werden. Auch nach der Löschung wird sie regelmäßig noch während weiterer vier Jahre, d. h. bis zur zumutlichsten Erledigung etwaiger Klagen wegen Verletzung des Schutzrechts (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes), zurückgehalten.

Dem Antrage auf Beglaubigung der Anlagen einer Gebrauchsmusteranmeldung ist eine Nachbildung beizufügen, falls der Anmeldung eine Nachbildung beigegeben worden ist. Die Übereinstimmung einer Zeichnung mit der der Eintragung zugrunde liegenden Nachbildung kann nicht bescheinigt werden. War der Anmeldung außer der Nachbildung eine Zeichnung beigelegt, so muß zum Zweck der Beglaubigung neben der Nachbildung auch die Zeichnung vorgelegt werden.

## 6. Verschiedenes.

a) In allen Schriftstücken sind entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden.

b) Schriftsätze, die mehrere Seiten umfassen, sind mit Seitenzahlen zu versehen. In allen Schriftstücken ist an der linken Seite ein Raum von mindestens 5 cm für amtliche Vermerke frei zu lassen.

c) In allen Eingaben, zu denen Anlagen gehören, sind die Anlagen besonders aufzuführen.

d) Die Sendungen an das Patentamt müssen kostenfrei eingehen. Bei Geld- und Paketsendungen ist die Befragungsgebühr vom Absender im Voraus zu entrichten.

e) Empfangsbescheinigungen werden in der Regel nur über Anmeldungen erteilt, und zwar nur in einer Ausfertigung. Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt nur dann, wenn ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut eingekandt wird:

„Ihre Gebrauchsmusteranmeldung vom . . . . .“  
oder:  
„Die Gebrauchsmusteranmeldung von . . . . .“

von . . . . .  
auf . . . . .  
ist am . . . . .

hier eingegangen und unter dem Altenszeichen . . . . . in den Geschäftsgang gegeben worden.“

Wird die Empfangsbescheinigung nicht auf der Rückseite einer Postkarte vorbereitet, so ist ein mit der Adresse des Empfängers versehenes Briefumschlag beizufügen.

f) Über Gebührenbeträge, die mit der Post eingehen, wird nur auf besonderen Antrag des Einsenders eine Quittung erteilt.

\*) Diese Anmeldungen werden vor dem Patentamt als unbedingte Anmeldungen mit dem Antrag auf Aussetzung der Eintragung und Stundung der Gebühr behandelt. In diesem besonderen Falle wird dem Stundungsantrage stattgegeben. Die Eintragung kann auf Antrag des Anmelders jederzeit, auch vor Erledigung der Patentanmeldung, ohne Änderung der Priorität erfolgen.

Patentbeschreibung Stegbefestigung für Handsägen

(Originaldokument aus eigener Sammlung, Reinhard Pascher)

Gegenstand der Erfindung ist eine Stegbefestigung, der  
Firma Joh. Weiss & Sohn in Wien.

die genannten Nachteile nicht behaftet, indem weder eine  
Schwächung des Steges oder der Arme vorgenommen wird, noch  
**Stegbefestigung für Handsägen.**

Abnehmen des Steges rasch und leicht vorgenommen werden kann.  
Angemeldet am:

Er diesem Zwecke werden die Stegenden mit metallenen,  
Priorität vom:

Beginn der Patentdauer:

Bei den gebräuchlichen Handsägen, bei denen das Säge-  
blatt zwischen zwei durch einen Steg auseinandergehaltenen  
Armen eingespannt ist und die Nachspannung etwa durch eine  
die freien Armen umschlingende, mittels Kabela verdrehbare  
Schnur erfolgt, wird die Verbindung des Steges mit den Armen  
bisher entweder dadurch bewirkt, dass die Stegenden gabel-  
artig ausgeschnitten und die Arme in diese Ausschnitte einge-  
legt werden, oder die glatt an den Armen anliegenden Stegen-  
den erhalten seitlich angebrachte, metallene Plättchen, die  
über die Stegenden vorragen und beiderseits die Seitenflä-  
chen der Arme überlappen. In beiden Fällen wird die Befes-  
tigung der Teile durch durchgesteckte Dübel oder Stifte be-  
werkstelligt.

Derartige Verbindungen sind infolge der fortgesetzten  
Beanspruchung gerade an diesen Stellen in kurzer Zeit schad-  
haft, da abgesehen von der Verschwächung der Teile durch die  
Bohrung und Verdübelung ein Aussplittern des  
Holzes oder ein Lockern der Ueberlappungsplättchen eintritt.  
Hiedurch verliert aber das Sägeblatt seine richtige Spannung  
und infolge dessen die Säge ihre Führung während der Arbeit.

Gegenstand der Erfindung ist eine Stegbefestigung, der die genannten Nachteile nicht anhaften, indem weder eine Schwächung des Steges oder der Arme vorgenommen wird, noch Dübel oder Stifte erforderlich sind und das Einstellen und Abnehmen des Steges rasch und leicht vorgenommen werden kann.

Zu diesem Zwecke werden die Stegenden mit metallenen, streng passend aufgesetzten Schuhen versehen, die zugleich die Seitenflächen der Arme umfassen. Diese Schuhe werden vorteilhaft durch Ausstanzen oder Ausschneiden aus Metallblech mit auszubiegenden Zungen hergestellt. Sie schützen die zu verbindenden Holzteile des Sägenrahmens vor Beschädigungen, nehmen die von den Verbindungsstellen auftretenden Beanspruchungen zur Gänze auf und können im Bedarfsfalle leicht ausgewechselt werden.

Die Zeichnungen veranschaulichen in den Fig. 1-3, 4-6, 7-9 und 10 beispielsweise Ausführungen derartiger Schuhe, während Fig. 11 einen Teil einer Handsäge mit an dem Steg angebrachtem Schuh zeigt. In den Fig. 1 und 4 sind die ausgeschnittenen Blechstücke a bzw. a' mit den Einschnitten b bzw. b' vor dem Zusammenbiegen dargestellt. Die Fig. 2 und 3, sowie 5 und 6 zeigen in Seitenansicht und in Endansicht die fertigen Schuhe.

Bei der einen Ausführung sind die Randleppen c und die Zungen d nach der einen Seite rechtwinklig aufgegeben und bilden die den Steg k nach Einsetzen seines Endes umfassenden Teile des Schuhs, während die nach entgegengesetzter Seite abgebogenen bogenförmigen Lappen e den Arm m zwischen sich aufnehmen. Hierbei kommt der mittlere Teil des Blechstückes a zwischen Stegende und Arm zu liegen.

Bei der Ausführung nach Fig. 4-6 werden durch das Aufbiegen zwei Paare rechtwinklig zu einander stehender Lappen

f und g gebildet, zwischen welche das Stegende eingeschoben wird, während die beiden nach entgegengesetzter Seite abgebogenen Wangenstücke h, zwischen welche der Arm zu liegen kommt, durch Randteile des Blechstückes a' selbst gebildet werden. Hierbei stossen die Fläche des Armes und die Stirnfläche des Stegenden direkt aneinander.

Die letztere Ausgestaltung der Schuhe kommt für Sägenarme von grösserer Dicke in Betracht, bei welchen Blechstücke von grösserer Breite verwendet werden müssen und daher die ausgeschnittenen Lappen g grössere Länge erhalten, somit auch an das Stegende auf grössere Länge zur Anlage kommen können.

Eine weitere Ausführung zeigen die Fig. 7-9; bei dieser sind in ein Blechstück a<sup>2</sup> von rechteckiger Umrissform an den Längsseiten Einschnitte b<sup>2</sup> hergestellt. Die dadurch gebildeten Lappen d' werden nach einer Seite hin aufgebogen, während die Endteile h' des Blechstückes nach der entgegengesetzten Seite abgebogen und die beidseitigen Flügel dieser Endteile rechtwinklig zu diesen nach innen umgebogen werden, so dass ein Schuh zur Aufnahme des Stegenden gebildet wird, während zwischen die Lappen d' der Arm des Sägenrahmens eingeschoben wird.

Um beim Ausschneiden oder Ausstanzen der Werkstücke Abfall zu vermeiden, kann der Schuh auch aus zwei Stücken hergestellt werden, von denen der eine Teil a dem Mittelstreifen nach Fig. 1 entspricht, während der andere Teil e dem durch Einschnitte b mit Zungen d versehenen Teil des in Fig. 1 gezeigten Schuhs gleichkommt. Diese beiden Teile werden kreuzweise übereinander liegend durch Nieten oder dergl. verbunden und dann durch Abbiegen der Lappen c und der Zungen d in die aus Fig. 2 und 3 ersichtliche Form gebracht.

Der mit derartigen Schuhen durch einfaches Aufstecken

auf die Stegenden armierte Steg k kann in schräger Lage zwischen die Arme m leicht eingebracht und durch Einstellung parallel zum Sägeblatt mit den hierbei zwischen die Lappen e bzw. Wangen h eintretenden Armen m fest verbunden werden (Fig. 11).

Patentansprüche:

1.) Stegbefestigung für Handsägen, gekennzeichnet durch auf die Stegenden aufsteckbare metallene Schuhe, welche beim Einschieben des Steges zwischen die Arme des Sägenrahmens diese letzteren umfassen, wobei die Stirnenden des Steges direkt oder unter Zwischenlage eines Teiles des Schuhs an der Innenfläche des Armes zur Anlage kommen.

2.) Stegbefestigung nach Anspruch 1), gekennzeichnet durch Schuhe, welche aus je einem Blechstück mit ausgeschnittenen und nach entgegengesetzten Seiten abgebogenen Lappen und Zungen bestehen.

3.) Stegbefestigung nach Anspruch 1), gekennzeichnet durch Schuhe, welche aus je einem Blechstück mit ausgeschnittenen und nach derselben Seite abgebogenen Zungen bestehen, während die Seitenteile der Blechstücke zwecks Bildung wangenartiger Teile nach der entgegengesetzten Seite abgebogen sind.

4.) Stegbefestigung nach Anspruch 1), gekennzeichnet durch Schuhe, welche aus je einem Blechstück mit durch Randeinschnitte gebildeten nach derselben Seite abgebogenen Zungen bestehen, während die Endteile des Blechstükes nach entgegengesetzter Seite abgebogen und die Flügel jedes solchen Endteiles rechtwinklig nach einwärts abgebogen sind.

5.) Stegbefestigung nach Anspruch 1), gekennzeichnet durch Schuhe, welche aus zwei kreuzweise übereinander liegenden, verbundenen Blechstücken bestehen, von denen das eine mit ausgeschnittenen Zungen, das andere mit vorragenden Endlappen versehen ist, die mit Bezug auf die Zungen nach entgegengesetzter Seite umgebogen sind.

Firma Joh. Weiss & Sohn,

durch:

Fig. 1

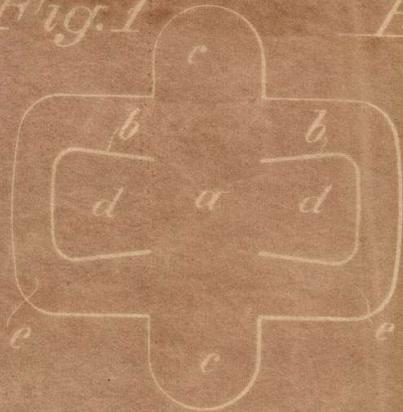


Fig. 4

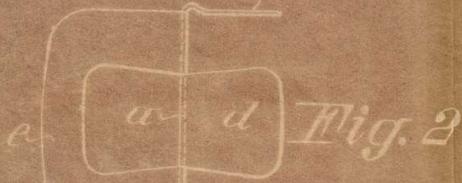
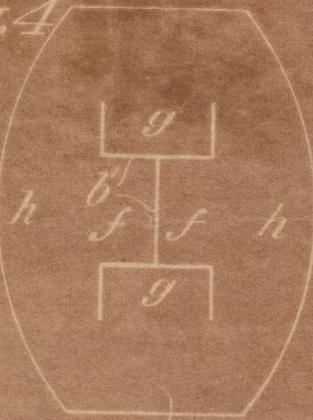


Fig. 2

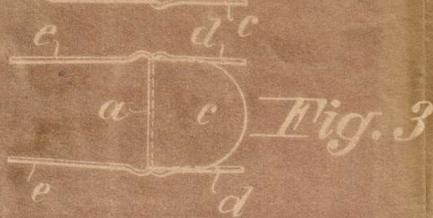


Fig. 3

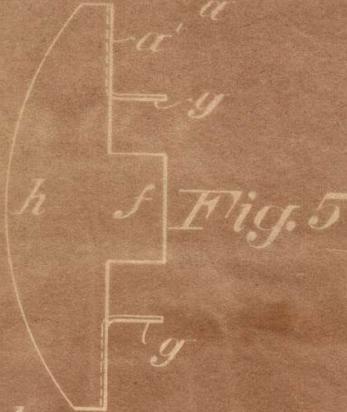


Fig. 5

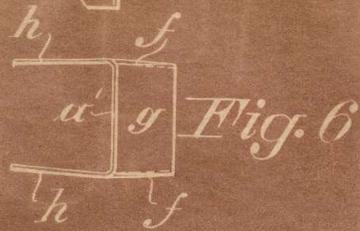


Fig. 6

Fig. 11

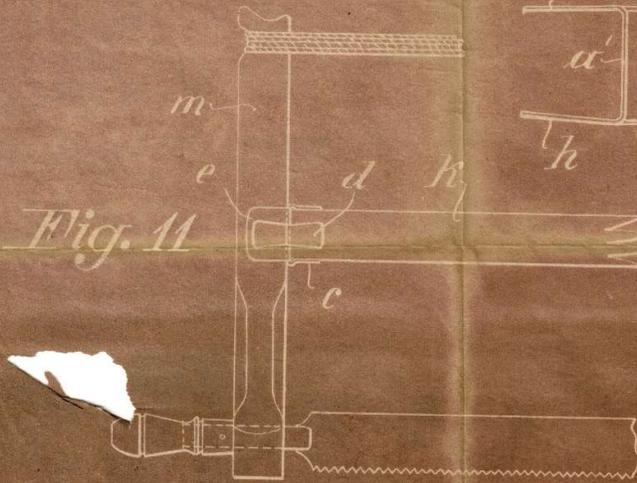


Fig. 7

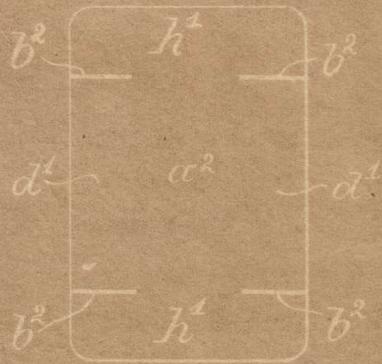


Fig. 10

Fig. 8

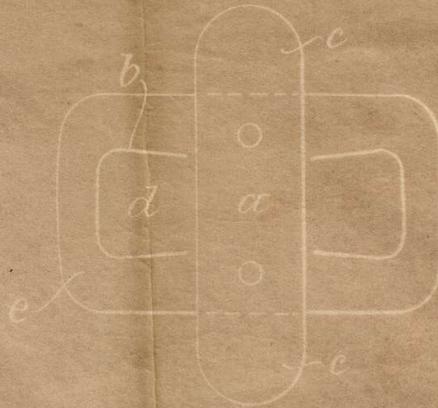


Fig. 9



Aus: Katalog Weiss & Sohn, Ausgabe 1917, Seite 67

(Original, eigene Sammlung, Reinhard Pascher)

67

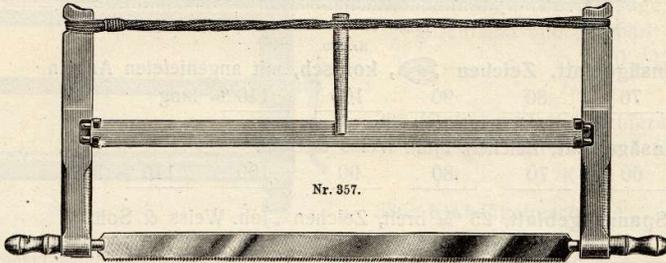
□ JOH. WEISS & SOHN, WIEN □  
(D. FLIR vorm. FRANZ WERTHEIM)

## Gefaßte Sägen

geschränkt und geschärft, mit Patent-Stahlklammern.

Ungar. Patent Nr. 66.871.

Österr. Patent Nr. 67.095



Nr. 357.

D. R. G. M. Nr. 600.540.

Die Sägen mit Patent-Stahlklammern gewährleisten bei **geringstem Gewicht** die **größte Stabilität** und **Dauerhaftigkeit**.

Bei Sägen mit Patent-Stahlklammern ist ein **Aussprengen der Stege vermieden**, ein **Windschiefstellen** der Sägearme ist **ausgeschlossen**.